

BGE 56 III 131

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_131

FR: ATF 56 III 131

IT: DTF 56 III 131

Volltext

130 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 33. auch im letztem Falle sind Pfändung und Arrest nicht etwa ungültig: Zwar treten sie in Konkurrenz mit den ehemännlichen Nutzungsbefugnissen; doch bewirkt dies • lediglich, dass dem Ehemann die Möglichkeit gewahrt bleiben muss, im Widerspruchsverfahren nach Art. 106 f. SchKG den Vorrang seiner Nutzungsrechte gegenüber Pfändung und Arrest feststellen zu lassen (vgl. BGE 53 I S. 3 f.). Im vorliegenden Fall hat jedoch der Rekurrent gar nie den Standpunkt eingenommen, dass Pfändung und Arrest wegen der Beeinträchtigung seiner Nutzungsrechte am Frauengut unzulässig seien; er macht ausschliesslich Unpfändbarkeit einzelner Gegenstände auf Grund von Art. 92 SchKG geltend. Da es sich aber hier um zwei ihrer Natur nach verschiedene Ansprüche handelt, kann die Verwirkung des einen (erstgenannten) der Geltendmachung des andern nicht entgegenstehen. 2. - Entgegen der Vorinstanz muss die Legitimation des Beschwerdeführers zur Verfechtung dieses Kompetenzanspruches bejaht werden: Die Garantie des Unentbehrlichsten besteht nach Wortlaut und Sinn von Art. 92 Ziff. 1 bis () SchKG aus Gründen der Menschlichkeit zu Gunsten des Schuldners und seiner Familie. Dabei kann es nicht die Meinung haben, dass die Familiendieser Rechtswohlthat verlustig gehen soll, wenn der betriebene Schuldner selbst es - gleichgültig aus welchem Grund - unterlässt, den Anspruch durchzusetzen. Nach dem Willen des Gesetzes erscheint vielmehr jedenfalls auch der andere Ehegatte als berechtigt, im Interesse der Familie die Beobachtung der genannten Gesetzesbestimmungen zu verlangen, und zwar muss ihm diese Befugnis auch dann zugestanden werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die im Eigentum des betriebenen Ehegatten stehen: Art. 92 räumt ja gerade {< der Familie » Rechte in Bezug auf das Eigentum « des Schuldners » ein. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 34. 34. Auszug aus dem Entscheid vom 14. August 1930 i. S. Zimmermann. 131 Einer Beisitzer kann die materielle Beurteilung nicht deswegen versagt werden, weil der Beschwerdeführer einer Aufforderung, die Abschrift der Betreibungssurkunde einzureichen, nicht Folge geleistet hat. Die Aufsichtsbehörde hat das auf dem Betreibungsamt liegende Original der Urkunde von Amtes wegen beizuziehen. Art. 17 SchKG. Le fait qu'un plaignant ne donne pas suite à la sommation de produire la copie d'un acte de la poursuite n'est pas un motif pour se refuser de se prononcer sur le bien-fondé de la réclamation. Elle appartient à l'autorité de surveillance de se procurer d'office l'original de l'acte qui se trouve chez le préposé. La rincomitanza che un ricorrente non dà seguito all'ingiunzione di esibire la copia d'un atto d'iscrizione, non giustifica il rifiuto di decidere sulla fondatezza del ricorso: l'autorità di Vigilanza deve richiamare d'ufficio l'originale. Art. 17 LEF. In Frage steht, ob es zulässig war, dass die erste kantonale Instanz gemäss ihrer Androhung das Eintreten auf die Beschwerde verweigerte, weil der Beschwerdeführer ihrer Aufforderung, die Abschrift der Pfändungsurkunde innert zwei Tagen einzureichen, nicht nachgekommen war. Es ist ungewiss, ob Sache des Beschwerdeführers, alles zu tun, was von ihm abhängt, damit seine

Beschwerde von der Aufsichtsbehörde materiell beurteilt werden kann. Demgemäss steht es z. B. den Kantonen mit zwei Aufsichtsinstanzen frei zu bestimmen, dass der Beschwerde an die obere kantonale Instanz der angefochtene Entscheid der untern Instanz beizulegen sei, ebenso wie für den Rekurs an das Bundesgericht die Einreichung des vorinstanzlichen Entscheides vorgeschrieben ist (Art. 6 der Verordnung über die Beschwerdeführung).

Ä:3h schliesst der angeführte Grundsatz ein, dass der Beschwerdeführer Aufforderungen, welche die Aufsichts- 182 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 35; behörden zum Zwecke der Aktenergänzung an ihn richten, Folge zu leisten hat. Hieraus folgert die Vorinstanz jedoch zu Unrecht, die Aufsichtsbehörden können das Eintreten auf eine Beschwerde in jedem Falle ablehnen, wenn der Beschwerdeführer einer solchen Aufforderung nicht nachkomme. Das trifft hinsichtlich der Vorlegung von Betreibungs- urkunden, auf welche sich die Beschwerde bezieht, nicht zu. Die Betreibungs- urkunden liegen im Original auf dem Betreibungsamte, stehen den Aufsichtsbehörden dort zur Verfügung und sind von ihnen in allen Fällen, in denen es notwendig ist, von Amtes wegen beizuziehen (vgl. BGE 37 I 426 Erw. 2 = SA XIV 214 Erw. 2). Die Vorlegung der Urkundenabschrift durch den Beschwerdeführer ist somit jedenfalls nicht notwendig, weshalb auch die Tatsache, dass er eine solche Aufforderung unbeachtet lässt, die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt, seiner Beschwerde die materielle Behandlung zu versagen. Darf die Aufsichtsbehörde aber die materielle Beurteilung nicht davon abhängig machen, ob der Beschwerdeführer ihrer Aufforderung, die Urkundenabschrift einzu- reichen, Folge leistet, so kann sie den Nichteintretens- entscheid auch nicht darauf stützen, dass sie ihn dem Beschwerdeführer angedroht habe; diese Androhung war eben unzulässig. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Die Angelegenheit wird zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 35. Entscheid vom 11. SeptemDer 1930 i. S. Kümme! 8G Oie. Eine zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtete Kollektiv- gesellschaft kann nur auf Konkurs betrieben werden; eine Fortsetzung der Betreibung auf dem Weg der Pfändung ist Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 85. 133 auch vor dem Eintrag ins Handelsregister nicht zulässig. Art. 39 SchKG (Erw. 1). Ein gemäss Art. 580 OR ernannter Liquidator ist kein gesetz- licher Vertreter i. S. von Art. 47 SchKG. - Pflicht eines nicht mehr vertretungsberechtigten Teilhabers, am Gesellschaftssitz Betreibungs- urkunden zu Handen des Liquidators entgegen- zunehmen und dem letztem zu übergeben. Art. 47 und 65 Abs. 2 SchKG (Erw. 2). Une sociéM en nom collectif tenue de se faire inscrire au registre du commerce ne peut étre poutsuivie que par voie de faillite. Meme avant l'inscription il n'est pas admissible qu'une poursuite se continue par voie de saisie. Art. 39 LP (consid. 1). Un liquidateur designe en application de l'art. 580 CO n'est pas un representant legal au sens de l'art. 47 LP. L'associe qui n'a plus qualiM pour représenter la sociéM est neanmoins tenu de recevoir les aetes de poursuite qui parviennent au siege de la sociéM a l'adresse du liquidateur et de les tra.nsmettre a ce dernier. Art. 47 et 65 a1. 2 LP (consid. 2). Una societa in nome collettivo soggetta all'iscrizione nel registro di commercio non puo essere escussa se non in via di falli- mento. Anche prima dell'iscrizione a registro la continuazione dell'esecuzione in via di pignoramento non e ammissibile. Art. 39 LEF (consid. 1). Un liquidatore nominato in base all' art. 580 CO non e un rap- presentante legale asensi den'art. 47 LEF. Anehe un soeio ehe non abbia veste per rappresentare la. soeietta, e tenuto a rieevere gli atti di eseeuzione ehe pervengono al domicilio della societa., all'indirizzo deI liquidatore e di trasmetterli a quest'ultimo (art. 47 e 65 LEF (consid. 2). A. - Reinhold Kümme! und J. Kägi betrieben seit dem 1. Juni 1928 unter der Firma <i R. Kümme! & Cie ~ eine

Autoreparaturwerkstätte, ohne indessen eine Kollektivgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Schon im Oktober 1928 gerieten sie in Streit, und seither stehen sie wegen Auflösung der Gesellschaft im Prozess. Am 5. Januar 1929 ernannte das Prozessgericht J. Viel als Liquidator; auch dies wurde im Handelsregister nicht eingetragen. In mehreren gegen die Firma R. Kümmel & Cie angehobenen und fortgesetzten Betreibungen wurden die Betreibungsurkunden nach wie vor an R. Kiimniel zugestellt. Nachdem i~ März und April

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.